

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life

vom 23. Juni 2026

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1) mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetz und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629) hat der Senat der Universität Heidelberg am 23. Juni 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Masterstudiengang Matter to Life mit dem Ziel eines Joint Degree – Abschlusses wird gemeinsam von der Universität Heidelberg und der Universität Göttingen verantwortet. Auf Basis des bestehenden Kooperationsvertrages führt die Universität Heidelberg das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für beide Universitäten nach den nachfolgenden Regelungen durch.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums in dem gemeinsamen Masterstudiengang Matter to Life der Universität Heidelberg und der Georg-August-Universität Göttingen mit dem Abschlussziel eines Joint Degrees.
- (2) Die Universität Heidelberg vergibt die aufgrund der Kooperation zur Verfügung stehenden 20 Studienplätze je Studienjahr nach dem Ergebnis des in dieser Satzung geregelten Auswahlverfahrens. Die Zulassung zu den vorhandenen Studienplätzen erfolgt zu gleichen Teilen für den Studienschwerpunkt „Molecular Systems Chemistry and Engineering“ am Studienort Universität Heidelberg und „Complex Systems and Biological Physics“ am Studienort Universität Göttingen.
- (3) Für das Verfahren der Aufnahme des Masterstudiums sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg sowie der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in ihren jeweils gültigen Fassungen maßgeblich, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (4) Die Satzung findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Matter to Life der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Matter to Life ist digital im Webportal des Campusmanagementsystems (CaMS) heiCO zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Einen Nachweis über einen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenen mindestens sechssemestrigen Studiengang Chemie, Physik, Molekularbiologie, Biochemie, Materialwissenschaften, Molecular Systems Engineering, Bioengineering oder einen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Inhalt. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses erfolgt mit einer Mindestnote von 1,7 (gut) oder einem Nachweis, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den besten 5 % des Prüfungsjahrganges im Studiengang, in welchem der Bachelorabschluss erzielt wurde, gehören. Die Noten werden bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen nach der modifizierten bayerischen Formel berechnet.
2. Bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung und Studienleistungen in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam erworben wurde, ist außerdem ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) einzureichen.
3. Sofern der Studienabschluss nach Absatz 2 Nummer 1 bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vorliegt ist eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen erforderlich.
4. Der Nachweis über 50 % der Leistungspunkte in den unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten studienrelevanten naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fächern sowie Mathematik, davon mindestens ein Drittel der Leistungspunkte insgesamt – kumulativ oder alternativ – in den Fächern Physik, Chemie oder Mathematik.
5. Einen Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, sofern die Muttersprache der Bewerberinnen und -bewerber nicht Englisch ist. Der Nachweis darf am letzten Tag der Antragsphase nicht älter als vier Jahre sein. Sie können nachgewiesen werden durch:
 - a) ein Test of English as a Foreign Language (TOEFL) paperbased mit mindestens 570 von 677, bzw. mit mindestens 90 von 120 Punkten internetbased;
 - b) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser;
 - c) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit Mindestnote C1;
 - d) ein UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II mit Mindestnote 2,3;
 - e) ein NULTE-Zertifikat: mind. Niveau B2+;
 - f) Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.
6. Ein Motivationsschreiben, (i.F. Selbstreflexion). Die Themen der Selbstreflexion werden durch den Zulassungsausschuss festgelegt und während der Bewerbungsphase im Bewerbungsportal des Studiengangs hinterlegt.

7. Eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Masterstudiengang Matter to Life oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
 8. Eine Erklärung welcher Studienschwerpunkt (Molecular Systems Chemistry and Engineering am Studienstandort Heidelberg oder Complex Systems and Biological Physics am Studienstandort Göttingen) den fachlichen Interessen des Studienbewerbers am ehesten entspricht (Schwerpunktpräferenz).
- (3) Liegt der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, ist dieser spätestens bis zum jeweils 15. Juli im Jahr des Studienstarts nachzuweisen.
- (4) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester, zu welchem der Studienbeginn im ersten Fachsemester ausschließlich möglich ist, bis zum 01. Dezember eines Jahres bei der Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Masterstudiengang Matter to Life eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus sechs Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, darunter zu gleichen Teilen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Heidelberg und der Universität Göttingen. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Studierende können nur mit beratender Stimme beteiligt werden.
- (2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Heidelberg nach Anhörung des Fakultätsrats der Fakultät für Physik der Universität Göttingen bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Vorsitz wird innerhalb der Auswahlkommission gewählt.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beider Universitäten, anwesend sind.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Masterstudiengang Matter to Life und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.
- (2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
 1. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandener einschlägiger Hochschulabschluss nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses erfolgt mit einer Mindestnote von 1,7 (gut) oder einem Nachweis, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den besten 5% ihres Jahrganges im jeweiligen Studiengang der eigenen Bildungseinrichtung gehören;
 2. Ein Motivationsschreiben (Selbstreflexion);
 3. Die Ergebnisse der Auswahlgespräche die Aufschluss Eignung, beziehungsweise fachliche Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.
- (3) Es findet eine Vorauswahl (Runde 1) auf Basis der Kriterien Hochschulabschlussnote (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) und Motivationsschreiben (Selbstreflexion; § 2 Abs. 2 Nr. 6) nach Maßgabe von § 5 statt. In Runde 1 können maximal 20 Punkte erzielt werden.
- (4) Im Anschluss an die Vorauswahl erfolgt das Auswahlverfahren mit zwei Auswahlgespräch-Runden nach §§ 6 und 7. Nach jeder Runde werden für alle zu dieser Runde eingeladenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber Punkte vergeben. Die Punkte werden nach Abschluss des gesamten Verfahrens für die weitergekommenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber addiert. In Runde 2 können maximal 10 Punkte und in Runde 3 maximal 10 Punkte erzielt werden. Zu Runde 2 werden mindestens die vierfache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen, zu Runde 3 werden mindestens die zweifache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den jeweiligen Schwerpunkt im Verhältnis zu Studienplätzen eingeladen. Die Zulassungen für die zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt entsprechend der nach der finalen Rangliste (§ 8) ermittelten Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Besteht in den Auswahlrunden 1 und 2 Ranggleichheit werden alle in Frage kommenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber in die nächste Runde eingeladen.
- (6) Die Auswahlgespräche der Runden 2 und 3 werden mit 0 Punkten bewertet, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber am Auswahlgespräch ohne triftige Gründe nicht teilnimmt. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Termin für das Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Die Auswahlgespräche der Runden 2 und 3 werden von zwei Mitgliedern des Zulassungsausschusses beziehungsweise bestellten Vertreterinnen und Vertretern des Zulassungsausschusses, beziehungsweise vom Zulassungsausschuss bestellten Matter to Life Fellows geführt. Diese bilden zusammen die auswahlgesprächsführenden Mitglieder.

- (8) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der Auswahlgespräche der Runden 2 und 3 ist jeweils ein Protokoll von einer weiteren Person zu führen, welches von den auswahlgesprächsführenden Mitgliedern und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Interviewenden und des Protokollführers, die Namen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

§ 5 Vorauswahl (Runde 1)

- (1) Unter den nach § 2 qualifizierten Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am ersten Auswahlgespräch nach § 6 eine Vorauswahl. Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl N1 umgerechnet:

1,0 bis 1,2	entspricht	11 Punkten,
1,3 bis 1,4	entspricht	10 Punkten,
1,5 bis 1,6	entspricht	9 Punkten,
1,7	entspricht	8 Punkten,

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine andere als die vorher genannten Noten erzielt haben, allerdings den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 5% ihres Prüfungsjahrganges im Studiengang, in welchem der Bachelorabschluss erzielt wurde, gehören, erhalten 8 Punkte.

- (2) Das Motivationsschreiben (Selbstreflexion) nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird von mindestens einem Mitglied des Zulassungsausschusses beziehungsweise mindestens einer Vertretung des Zulassungsausschusses, beziehungsweise einem vom Zulassungsausschuss bestellten Matter to Life Fellow, auf einer Skala von 0 bis 9 bewertet, diese Punktzahl entspricht N2.
- (3) Eine Gesamtpunktzahl wird errechnet als $N_g = N_1 + N_2$. Aufgrund dieser Punktzahl wird die Rangliste erstellt.

§ 6 Auswahlgespräch zur Feststellung der Eignung (Runde 2)

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über ausreichende Motivation und Eignung für das gewählte Studium verfügt. Im Vordergrund steht die Motivation zum interdisziplinären Arbeiten und Forschen sowie die Eignung für das gewählte Studium, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.
- (2) Das Auswahlgespräch wird über ein Videokonferenz-System durchgeführt. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mindestens eine Woche im Voraus zum Auswahlgespräch eingeladen. In der Regel finden die Auswahlgespräche 2-3 Monate nach Beendigung der Bewerbungsphase statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail.
- (3) Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder gem. § 4 Abs. 7 führen mit jeder Studienbewerberin oder jedem Studienbewerber ein Einzelgespräch von ca. 15 Minuten. Hierbei wird insbesondere die Motivation und besondere fachliche Kenntnisse des Bewerbers für das Fach des Studienganges bewertet.
- (4) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, § 4 Abs. 8.

- (5) Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder bewerten nach Abschluss des Einzelgesprächs die Studienbewerberin und den Studienbewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten.
- (6) Die Summe der gemäß § 5 Abs. 3 ermittelten Punktzahl Ng, sowie der Punktzahl des Auswahlgesprächs gemäß § 6 Abs. 5 bildet die Gesamtpunktzahl N3. Aufgrund dieser Punktzahl wird die Rangliste für Runde 3 erstellt.

§ 7 Auswahlgespräch zur Feststellung der fachlichen Eignung (Runde 3)

- (1) Das zweite Auswahlgespräch soll das Verständnis der Studienbewerberinnen und der Studienbewerber eines wissenschaftlichen Problems und die Fähigkeit zur Teilnahme an wissenschaftlichen Diskursen sowie der Reflexion über Forschungsfragen, zeigen. Das Auswahlgespräch wird über ein Videokonferenz-System durchgeführt. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mindestens eine Woche im Voraus zum Auswahlgespräch eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Es werden lediglich Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen, die die zweite Runde gemäß § 6 erfolgreich absolviert haben.
- (2) Das Auswahlgespräch wird von den auswahlgesprächsführenden Mitgliedern geführt (§ 4 Abs. 7). Das Gespräch dauert insgesamt ca. 30 Minuten und gliedert sich in zwei Abschnitte von jeweils ca. 15 Minuten. Die Abschnitte können entweder getrennt und nacheinander oder in Kombination beider Abschnitte erfolgen. Hierbei soll insbesondere die fachliche Kenntnis des Bewerbers in relevanten Themen eingeschätzt werden. Hierzu wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber mindestens ein fachlicher Text zumindest drei Tage vor dem Gespräch zur Verfügung gestellt, über dessen Inhalte bei den Gesprächen diskutiert wird. Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder bewerten nach Abschluss des Einzelgesprächs die Studienbewerberin oder den Studienbewerber nach fachlichen Kenntnissen sowie der Befähigung und Aufgeschlossenheit für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten.

§ 8 Erstellung der finalen Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der finalen Rangliste setzt sich aus der Addition der in den drei Auswahlrunden §§ 5 bis 7 erzielten Punkten zusammen.
- (2) Der Zulassungsausschuss nimmt die Auswahl unter Berücksichtigung der Schwerpunktpräferenz nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 über die Zuordnung zu dem Studienschwerpunkt Molecular Systems Chemistry and Engineering am Studienstandort Heidelberg oder Complex Systems and Biological Physics am Studienstandort Göttingen vor. Hierbei wird ein hinsichtlich der Studienstandorte ausgeglichenes Verhältnis der Kapazitätsaus-schöpfung angestrebt; dieses Interesse überwiegt die Schwerpunktpräferenz einzelner Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

§ 9 Vergabe von Studienplätzen

- (1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Die Vergabe vom Studienplatz ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
 2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Matter to Life, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2, beziehungsweise § 2 Absatz 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer von der Universität Heidelberg festgesetzten Frist, beziehungsweise die erforderlichen Englischkenntnisse bis zum 15. Juli im Jahr des Studienstarts nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Besteht bei einer Auswahl Ranggleichheit, erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang ist. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/2027.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Masterstudiengang Matter to Life vom 8. Dezember 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 18/2022 S. 2131), außer Kraft.

Heidelberg, den 23. Juni 2026

Prof. Dr. Melchior
Rektorin